

Übertritt der städtischen Lehrpersonen in die Pensionskasse der Stadt Zug: Schlussabrechnung; Genehmigung

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 12. April 2011

Das Wichtigste im Überblick

Aufgrund der per Bundesgerichtsurteil geschaffenen neuen Rechtslage hat der Grosse Gemeinderat am 15. Dezember 2009 die rechtlichen Rahmenbedingungen der Stadt für den per 1. Januar 2010 erfolgten Übertritt der städtischen Lehrpersonen in die Pensionskasse der Stadt Zug beschlossen (§ 39^{sexies} PK-Reglement).

Gleichzeitig hat der GGR die für einen ordnungsgemässen Übertritt versicherungstechnisch erforderlichen finanziellen Mittel auf der Grundlage von vorher gebildeten Rückstellungen im Gesamtbetrag von CHF 15 Mio. bewilligt und den Stadtrat beauftragt, dem GGR nach vollzogenem Übertritt eine Schlussabrechnung zu unterbreiten.

Die am 14. März 2011 vorgelegte Schlussabrechnung des Versicherungsexperten kommt per Übertrittstag 1. Januar 2010 auf **Totalkosten von CHF 9'986'702.90** und liegt damit rund CHF 5 Mio. unter den noch Mitte 2009 geschätzten Kosten. Der Hauptgrund für die effektiv wesentlich tieferen Übertrittskosten liegt im sehr guten Börsenjahr 2009, wodurch die kantonale Pensionskasse auf den vereinbarten Stichtag per 31. Dezember 2009 den übertretenden Versicherten im Rahmen der Teilliquidation erheblich mehr Geldmittel mitgeben musste.

Der Übertritt war ein aufwändiges Projekt, verlief aber grundsätzlich problemlos. Die städtische Pensionskasse wurde durch den Übertritt von 255 Lehrpersonen langfristig gestärkt und weist heute einen aktiven Versichertenbestand von rund 1'000 Versicherten aus.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit gestützt auf § 28 Abs. 8 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) bzw. den GGR-Beschluss Nr. 1511 (PK-Reglement), Abschnitt III. Abs. 3 vom 15. Dezember 2009 die Schlussabrechnung zu der gemäss § 39^{sexies} Abs. 5 gebildeten Rückstellung von CHF 15 Mio. zur Finanzierung des Übertritts der städtischen Lehrpersonen von der kantonalen zur städtischen Pensionskasse.

1. Ausgangslage

Am 12. Dezember 2008 hat die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts § 1 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz) wegen Bundesrechtswidrigkeit aufgehoben (BGE 135 I 28). Mit der Aufhebung dieser Bestimmung ist das Personal der gemeindlichen Schulen nicht mehr von Gesetzes wegen bei der Zuger Pensionskasse versichert.

Die bei der Einwohnergemeinde Zug angestellten und vorher bei der Zuger Pensionskasse versicherten Lehrpersonen waren aufgrund der per Gerichtsurteil geschaffenen neuen Rechtslage fortan bei der Pensionskasse der Stadt Zug zu versichern. Gemäss Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zug vom 28. April 2009 wurde die Zuger Pensionskasse beauftragt, per 31. Dezember 2009 eine Teilliquidation durchzuführen und das Lehrpersonal der Stadt Zug per 1. Januar 2010 in die städtische Pensionskasse zu überführen.

2. Schaffung der städtischen Grundlagen für den Übertritt

Mit der Vorlage Nr. 2031 vom 16. Juni 2009 beantragte der Stadtrat beim GGR die Schaffung der städtischen Rechtsgrundlagen für einen ordnungsgemässen Übertritt. Das Ziel war, dass einerseits die Lehrpersonen durch den Übertritt keinen Nachteil bei der Altersrente erleiden und auch die städtische Pensionskasse in ihrer Finanzierungsstruktur keinen zusätzlichen Kostenaufwand zum Nachteil aller Versicherten erfährt. Aufgrund des schlechten Börsenjahres 2008 rechnete damals der Versicherungsexperte noch mit geschätzten Kosten von CHF 14,2 Mio. Aus diesem Grund hatte der GGR auf Antrag des Stadtrates bereits vorher und vorausschauend zulasten der laufenden städtischen Jahresrechnungen 2007 (CHF 13 Mio.) und 2008 (CHF 2 Mio.) eine Rückstellung von total CHF 15 Mio. bewilligt. Aufgrund des wieder guten Börsenjahres 2009 konnte der Stadtrat dem GGR für die 2. Lesung die Kostenschätzung von CHF 14,2 Mio. auf CHF 10,3 Mio. reduzieren (vgl. GGR-Vorlage Nr. 2031.2 vom 10. November 2009 sowie den GPK-Bericht vom 24. November 2009, Vorlage Nr. 2031.3). In der Folge stimmte der GGR am 15. Dezember 2009 der Vorlage Nr. 2031 grossmehrheitlich zu. Die Revision beinhaltete im Wesentlichen die Einfügung von § 39^{sexies} (neu) im städtischen PK-Reglement. Diese vom GGR bewilligte Revision des PK-Reglements der Stadt Zug lautet wie folgt:

¹ *Ein allfälliger im Rahmen der Teilliquidation der kantonalen Pensionskasse mitgegebener Fehlbetrag infolge des per 1. Januar 2010 vorgesehenen kollektiven Übertritts der städtischen Lehrpersonen wird den übertretenden Versicherten ausgeglichen.*

² *Zur Vermeidung einer Leistungseinbusse in Bezug auf die voraussichtliche Altersrente im Alter 64 wird für jede übertretende Lehrperson die Altersrente im Alter 64 bestimmt, die sich bei der kantonalen Pensionskasse (inkl. Einmaleinlage für Altersleistungen gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006) ergeben hätte und diejenige, die sich bei der städtischen Pensionskasse ergibt. Für den Vergleich wird eine Verzinsung von 2% angenommen. Falls die Altersrente gemäss dem Reglement der städtischen Pensionskasse tiefer ist, wird der Differenzbetrag durch den Umwandlungssatz dividiert, mit 2% auf den Zeitpunkt des Eintritts in die städtische Pensionskasse diskontiert und dem individuellen Altersguthaben gutgeschrieben.*

³ *Zur Vermeidung einer Leistungseinbusse in Bezug auf die voraussichtliche Altersrente vor dem Alter 64 wird für jede übertretenden Lehrperson mit Jahrgang 1946 bis 1952 die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 bestimmt, die sich bei der kantonalen Pensionskasse (inkl. Einmaleinlage für Altersleistungen gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006) ergeben hätte. Für die Berechnung wird eine Verzinsung von 2% angewendet. Falls die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 gemäss dem Reglement der städtischen Pensionskasse tiefer ist, wird der Differenzbetrag ausgeglichen. Funktions- oder Beschäftigungsgradänderungen werden berücksichtigt. Zur Finanzierung des Ausgleichs wird eine technische Rückstellung gebildet.*

⁴ *Ein durch den Übertritt der Lehrpersonen versicherungstechnisch erforderlicher Einkauf in die technischen oder nichttechnischen Reserven der Pensionskasse der Stadt Zug wird der städtischen Pensionskasse vergütet.*

⁵ *Die erforderliche Finanzierung gemäss den Absätzen 1 bis 4 erfolgt zulasten der in der städtischen Rechnung zweckgebunden für die Aufnahme der städtischen Lehrpersonen vorhandenen Rückstellung von 15 Mio. Franken."*

Die Referendumsfrist für diese Anpassung ist am 18. Januar 2010 unbenützt abgelaufen. Die Revision ist deshalb per 1. Januar 2010 definitiv in Kraft getreten.

3. Schlussabrechnung

Der per 1. Januar 2010 erfolgte Übertritt der Lehrpersonen wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der externen Verwaltung der städtischen Pensionskasse, den Verantwortlichen der kantonalen Kasse sowie dem Versicherungsexperten der städtischen Kasse, Urs Schläpfer, dipl. Pensionsversicherungsexperte, abgewickelt. Der Übertritt von insgesamt 255 Lehrpersonen war ein aufwändiges Projekt und konnte per 1. Januar 2010 im Rahmen der Teilliquidation der kantonalen Kasse ohne nennenswerte Probleme vollzogen werden. Die städtische Pensionskasse wurde durch den Zuwachs von 255 aktiven Versicherten langfristig gestärkt (vgl. dazu die zusammengefassten Ausführungen in der GGR-Vorlage Nr. 2031.2 vom 10. November 2009, Seite 3 f. sowie den GPK-Bericht vom 24. November 2009, Vorlage Nr. 2031.3). Die Pensionskasse der Stadt Zug weist heute nach dem Übertritt ei-

nen aktiven Versichertenbestand von rund 1'000 Versicherten aus und gehört damit nicht mehr zu den Kleinstkassen in der Schweiz.

Mit einem detaillierten Bericht vom 14. März 2011 unterbreitete der Versicherungsexperte dem Stadtrat und dem PK-Vorstand auf der Grundlage von § 39^{sexies} des städtischen PK-Reglements den versicherungstechnischen Schlussbericht. Die Kostenaufstellung per Übertrittstag 1. Januar 2010 lässt sich in die nachfolgend aufgeführten Positionen zusammenfassen:

	<u>CHF</u>
– Teilliquidation der kantonalen Pensionskasse; Ausgleich des versicherungstechnischen Fehlbetrags	771'167.80
– Besitzstandsgutschrift zum Erhalt der Altersrente im Alter 64	37'211.95
– Versicherungstechnische Rückstellung für den Erhalt der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung	930'568.00
– Einkauf in die technischen Rückstellungen der städtischen PK	3'632'720.00
– Einkauf in die nicht technischen Rückstellungen der städtischen PK (Wertschwankungsreserve)	4'504'203.00
– Kosten für Berechnungen, zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Beratungen	110'832.15
Total Übertrittskosten	<u>9'986'702.90</u>
Total gebildete Rückstellungen in der städtischen Rechnung auf Bilanzkonto Nr. 2040.06	<u>15'000'000.00</u>
Restsaldo nicht beanspruchte Rückstellung	<u>5'013'297.10</u>

Für Details wird auf den Expertenbericht im Anhang verwiesen.

Der mit CHF 5'013'297.10 nicht beanspruchte Rückstellungsbetrag wird über die Laufende Rechnung 2011 zugunsten Konto 30401/1500 Aufwendungen Pensionskasse gegen das Rückstellungskonto 2040.06 aufgelöst.

Die Schlussabrechnung des Versicherungsexperten wurde vom Vorstand der Pensionskasse der Stadt Zug an der Sitzung vom 4. April 2011 einstimmig genehmigt.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Schlussabrechnung betreffend Übertritt der städtischen Lehrpersonen in die Pensionskasse der Stadt Zug zu genehmigen.

Zug, 12. April 2011

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Technischer Schlussbericht des Versicherungsexperten vom 14. März 2011

Die Vorlage wurde vom Präsidentialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne lic. iur. Erhard Lanz, Leiter Personaldienst, Tel. 041 728 21 17.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. betreffend Übertritt der städtischen Lehrpersonen in die Pensionskasse der Stadt Zug: Schlussabrechnung; Genehmigung

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2031.4 vom 12. April 2011:

1. Die Schlussabrechnung betreffend Übertritt der städtischen Lehrpersonen in die Pensionskasse der Stadt Zug wird genehmigt.
2. Der mit CHF 5'013'297.10 nicht beanspruchte Rückstellungsbetrag wird über die Laufende Rechnung 2011 zugunsten Konto 30401/1500 Aufwendungen Pensionskasse gegen das Rückstellungskonto 2040.06 aufgelöst.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

Jürg Messmer, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber